

## **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg (Gebührensatzung für die Wasserversorgung) vom 26.11.2007**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV, M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG, M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung für die Wasserversorgung**

In der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg über die Gebühren für die Wasserversorgung (Gebührensatzung für die Wasserversorgung) vom 26. November 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513), die zuletzt durch Satzung vom 17. Dezember 2021 (Amtsbl. M-V/AAz. S. 696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorauszahlungen sind bis zum 31.12.2022 zu den in der Anlage 1 genannten Terminen fällig, ab dem 01.01.2023 sind Vorauszahlungen jeweils zum 5. des Monats fällig.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist bis zum 31.12.2022 in der Anlage 1 dargestellt. Er beträgt ein Jahr. Abweichend von der Anlage 1 endet der Heranziehungszeitraum im gesamten Verbandsgebiet unabhängig davon, ob im Laufe des Jahres 2022 gemäß Anlage 1 bereits ein Heranziehungszeitraum geendet hat, am 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes nach den vorstehenden Regelungen. Abweichend kann als Heranziehungszeitraum der Kalendermonat angeordnet werden, wenn die jährlich bezogene Trinkwassermenge 500 m<sup>3</sup> übersteigt. Entspricht der Heranziehungszeitraum dem Kalendermonat, werden keine Vorauszahlungen verlangt. Ist die dem Grundstück zugeführte Trinkwassermenge für einen anderen Zeitraum festgestellt worden, so ist diese auf den Heranziehungszeitraum umzurechnen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Rostock, den 15.06.2022

Christian Grüschow  
Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow–Bützow–Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 Kommunalverfassung).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2022, S. 296